

39. Zum Begriffe des Zurückhaltens von Nahrungsmitteln zwecks Erlangung eines übermäßigen Gewinnes.

Bekanntmachung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 und Abänderungen dazu vom 22. August, 23. September 1915 und 23. März 1916 (RWB. 1915 S. 467, 514, 603; 1916 S. 183) — WRB. — § 5 Nr. 2.

V. Straffenat. Ur. v. 26. September 1916 g. S. V 445/16.

I. Landgericht Cöln.

Der Angeklagte, ein Mehgermeister in C., hat zur Veräußerung erworbenes Fleisch zurückgehalten, um durch dessen spätere Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen. Er ist aus § 5 Nr. 2 WRB. bestraft worden. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Während § 5 Nr. 1 BNB. denjenigen bestraft, welcher für Nahrungsmittel Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt, droht § 5 Nr. 2 demjenigen Strafe an, welcher Nahrungsmittel, die von ihm zur Veräußerung erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen. Nr. 1 stellt also das Fordern, das Sichgewähren- oder Versprechenlassen von Preisen unter Strafe, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten; es muß nach ihr der Preis festgestellt werden, der gefordert ist; es muß ferner festgestellt werden, daß sein Erlangen dem Forderer unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn zugeführt haben würde. Um letztere Feststellung „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse“ treffen zu können, ist die Feststellung desjenigen Preises in erster Linie von Wichtigkeit, den der Preisforderer selbst auf die Ware bei deren Einkauf angewendet hat, und des Unterschiedes, der zwischen diesem Preise, dem Marktpreise und dem geforderten Preise besteht. Während Nr. 1 den Forderer eines unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse übermäßigen Preises bestraft, stellt Nr. 2 das Zurückhalten von zum Zwecke der Veräußerung erzeugten oder angekauften Waren unter Strafe, wenn dieses Zurückhalten in der Absicht geschieht, um durch das Hinausschieben der Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, mit anderen Worten: das Unternehmen der Erlangung eines übermäßigen Gewinnes durch Zurückhalten der zum Verkaufe bestimmten Waren. Hier braucht also nur festgestellt zu werden, daß die Ware zum Zwecke der Veräußerung erzeugt oder angekauft ist, daß ein Zurückhalten der zu diesem Zwecke in dem Besitz des Zurückhaltenden befindlichen Waren vorliegt, und daß dieses Zurückhalten in der Absicht der Erlangung eines übermäßigen Gewinnes erfolgt. Nicht die Tatsache ist festzustellen, daß mit der späteren Veräußerung ein übermäßiger Gewinn erlangt wurde, sondern nur, daß das Zurückhalten in der Absicht, ihn zu erlangen, geschah. Die Absicht solcher Erlangung kann bei dem Zurückhaltenden auch dann vorliegen, wenn tatsächlich eine Aussicht auf Erlangung eines übermäßigen Gewinnes

durch ein Hinausschieben des Verkaufs nicht bestand und nur irrtümlich von ihm als bestehend angenommen wurde. Für die Feststellung der Tatsache des Zurückhaltens und der Absicht des Zurückhaltenden auf Erlangung übermäßigen Gewinnes ist daher abweichend von Nr. 1 die Feststellung des Einkaufs- und Verkaufspreises rechtlich ohne Bedeutung, und das hat auch in der Verordnung selbst Ausdruck darin gefunden, daß abweichend von Nr. 1 in Nr. 2 nicht von der Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, sondern lediglich von der Absicht der Erzielung eines übermäßigen Gewinnes gesprochen wird. Das Zurückhalten in der Absicht solcher Gewinnerzielung wird ohne Rücksicht auf die Erzielung des erstrebten Erfolges um deswillen bestraft, weil solches Zurückhalten an sich im Interesse der Volksernährung verhindert werden soll.

Sowohl die Tatsache des Zurückhaltens wie des Vorhandenseins der Absicht der Erzielung eines übermäßigen Gewinnes bei dem Angeklagten im Zeitpunkt des Zurückhaltens konnte aber die Strafkammer rechtlich bedenkenfrei allein aus den von ihr festgestellten Tatsachen folgern.“ ...